

Allgemeine Geschäfts-Bedingungen der bicarep GmbH

Infrastruktur

1. Zur Erbringung der Leistungen verfügt bicarep über einen Servicewagen welcher alle notwendigen Materialien und Ausrüstungen mitführt.
2. Der Kunde hat lediglich am Standort des zu reparierenden Fahrzeuges den notwendigen Platz zur Verfügung zu stellen.

Sollten die Wetterbedingungen eine Reparatur im Freien oder im Carport nicht erlauben, und kann der Kunde keinen entsprechend geschützten, bzw. geheizten Raum zur Verfügung stellen, behalten wir uns ausdrücklich eine Verschiebung des Auftrages vor.

Im Auftragschein sind die zu erbringenden Leistungen bezeichnet

1. Die Auftragserteilung erfolgt anhand eines in Anwesenheit des Auftraggebers ausgefüllten Auftragscheins.
2. Im Auftragschein sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der entsprechende Preis anzugeben.
3. Der Auftragnehmer erkennt die AGB mit der Auftragserteilung an.
4. Der Auftraggeber erhält keine Durchschrift des Auftragscheins.
5. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Überführungsfahrten durchzuführen.

Preisangaben im Auftragschein; Kostenvoranschlag

1. Der Auftragnehmer vermerkt im Auftragschein die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags verrechnet werden. Diese sind insoweit verbindlich und für beide Parteien bindend, als sich nicht im Rahmen der Reparaturarbeiten vorher nicht sichtbare Mängel wie z.B. frühere Schadstellen, Rost unter der Lackschicht, nicht-fachgerechte Überlackierung oder andere, eine fachmännische Reparatur verhin-dernde Schäden zeigen.
2. Wird der Auftragschein vom Auftraggeber unterschrieben und die entsprechende Vorkasse geleistet, so darf eine Nachforderung für Mehrleistungen durch bicarep nur noch mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.
3. Kann diese Zustimmung nicht zumindest telefonisch rechtsgültig erteilt werden, können die Arbeiten an dieser Stelle durch bicarep unterbrochen werden.

Fertigstellung

1. bicarep ist verpflichtet, einen auf dem Auftrag als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten.
2. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
3. Sollten die Wetterbedingungen eine Reparatur nicht erlauben, und kann der Kunde keinen entsprechend geschützten Raum zur Verfügung stellen, behalten wir uns ausdrücklich eine Verschiebung des Auftrages vor.

4. Ist bicarep trotzdem nicht in der Lage, den Auftrag zum vereinbarten Termin auszuführen, berechtigt dies den Auftragnehmer zum sofortigen kostenlosen Vertragsrücktritt.
5. Ausschliesslich wegbedungen werden weitergehende Schadenersatzforderungen wie Nutzungsausfall oder Ähnliches.
6. Wenn der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen z. B. durch Streik, Aussperrung, Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen, ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz und kein Rücktrittrecht. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt am Ort der Auftragsausführung durch eine Besichtigung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Das reparierte Fahrzeug gilt zudem automatisch als abgenommen, wenn nicht innerhalb 24h nach Ausführung der Arbeiten eine entsprechende Mängelrüge bei bicarep eingegangen ist.
3. Das Schadensbild wird vor und nach der Ausführung der Reparatur fotografisch dokumentiert. Diese Fotos gelten als verbindlicher Beweis für den Stand und die Ausführung der Arbeiten.

Berechnung des Auftrages

1. In der Rechnung/Quittung sind Pauschalen entsprechend dem erteilten Auftrag ausgewiesen. Diese beinhalten sowohl die Materialkosten, die Arbeitsleitungen, evtl. Fahrt inkl. die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Fahrzeuges, erfolgt dies auf seine Rechnung und Gefahr.

Zahlung

1. Zahlungen sind in jedem Fall bei Abnahme des Auftragsgegenstandes zu leisten. Zu diesem Zweck leistet der Auftraggeber bei Erteilung des Auftrages im Voraus eine Depotgebühr in der Höhe des vereinbarten Auftragswertes. Das Depot wird vom Auftragnehmer quittiert.
2. Zahlungen sind in bar oder durch Scheck unter Vorlage einer Scheckkarte zu leisten. Eine andere Zahlungsweise, insbesondere die Entgegennahme von Schecks (bicarep behält sich die Akzeptanz grundsätzlich vor), deren Höhe die vom Aussteller der Scheckkarte garantierte Zahlung übersteigt, bedarf einer besonderen Vereinbarung. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

Erweitertes Pfandrecht

1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.
2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

Garantie

Der Auftragnehmer leistet für die in Auftrag gegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr, wobei ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften unberührt bleibt:

1. Grundsätzlich gilt eine maximale Garantie von 6 Monaten.
2. Für nicht erkennbare Mängel wird auch dann Gewähr geleistet, wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten seit Abnahme gemeldet wird.
3. Mängel sollen dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt und genau bezeichnet werden.
4. Als Mangel gilt eine nicht fachgerechte Ausführung der vereinbarten Arbeiten. Nicht als Mangel gelten z.B. kleine Farbabweichung durch gealterte, ausgebleichte oder strukturveränderte Lacke. Als Mangel gilt ebenfalls eine Ausführung von Reparaturen welche nicht den branchenüblichen Technologien entsprechen.
5. Natürlicher Verschleiss ist von der Garantie ausgeschlossen.
6. bicarep behebt einen gewährleistungspflichtigen Mangel auf eigene Kosten am Geschäftsstandort. Für die Anlieferung zur Mangelbehebung ist der Auftraggeber zuständig.
7. Die Nachbesserung erfolgt ohne Berechnung derjenigen Aufwendungen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich sind, insbesondere Arbeits- und Materialkosten.
8. Erfolgt die Mängelbeseitigung im Auftrag von bicarep in einer anderen Fachwerkstatt, hat der Auftraggeber darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.
9. Schlägt die Nachbesserung fehl, insbesondere wenn der Mängel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Schadenersatz verlangen.
10. Die Haftung erstreckt sich maximal auf das reparierte Teil.

Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Verluste am Auftragsgegenstand und für den in Verwahrung genommenen zusätzlichen Wageninhalt, soweit ihn ein Verschulden trifft. Die Haftung für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschl. Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten) und anderen Wertsachen,

die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist - ausser bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - ausgeschlossen.

2. Die Haftung beschränkt sich auf die Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung.
3. Der Auftragnehmer hat etwaige Schäden und Verluste von Auftragsgegenständen, die sich in seiner Obhut befinden, unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.
4. Desgleichen ist der Auftraggeber verpflichtet, Schäden und Verluste, für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Persönlich geltend gemachte Schäden und Verluste, für die der Auftragnehmer die Haftung anerkennt, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschliesslich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.